

## Anpassung der Schweineställe auf den 31.08.2018

Der klassische Vollspaltenboden ist seit der Revision der Tierschutzgesetzgebung im Jahr 2008 nicht mehr zulässig. Für die Anpassung von Schweinebuchten, die vor dem 1. September 2008 gebaut wurden, besteht eine Übergangsfrist von 10 Jahren. Diese Übergangsfrist läuft am 31. August 2018 ab.

Ab dem 1. September 2018 muss die in Anhang 1 der Tierschutzverordnung<sup>1</sup> vorgeschriebene Mindestfläche pro Tier bezogen auf die ganze Bucht **und** auf die Liegefläche vorhanden sein. Somit muss für jede Bucht eine auf die ganze Buchtfläche bezogene maximale Belegung und eine solche bezogen auf die Liegefläche berechnet werden. Als maximale Belegung für die entsprechende Bucht gilt der tiefere Wert. Der Perforationsanteil<sup>2</sup> der Liegefläche darf nur gering sein und 2 % nicht übersteigen. Für Mastschweineställe, welche am 1. September 2008 bestanden, beträgt die Obergrenze 5 %. Die Perforationen der Liegefläche müssen pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.

Detaillierte Informationen über die Vorschriften sind der Fachinformation „[Böden in der Schweinehaltung](#)“ des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu entnehmen. Die Anpassung muss geplant sein. Ein einfaches Abdecken von bestehenden Spalten ist nicht zielführend. Bei der Planung sollten Fragen geklärt werden, welche über die Anpassung der Buchtenböden gehen:

- Zustand des Stalles, der bestehenden Buchtenböden, der Stalleinrichtungen: grössere Instandstellung oder gar Umbau angezeigt?
- Optimierungsmöglichkeiten zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes: Welche Unterteilung der Buchtenflächen (Liegebereich, Kotbereich)? Allenfalls Buchtenumbau mit Änderung der Anordnung?
- Überprüfung des bisherigen Stallkonzeptes: Entmistung? Lüftung? Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen?

Für die Anpassung der Böden gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Ersatz von bestehenden Betonelementen mit zu vielen Perforationen
- Abdecken von bestehenden Betonelementen mit speziellen Gummimatten oder Kunststoffplatten
- Einsatz von Spaltenverschlüssen.

Beim Abdecken und Verschliessen von Spalten sind zwei Regeln zu befolgen:

- Der Liegebereich muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Bereich sein.
- Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.

### **Beratung:**

Beratungsanliegen sind zu richten an:

Inforama, z.H. Herrn Matthias Rediger, Rüti 5, 3052 Zollikofen, Tel. 031 636 24 17, E-Mail: [matthias.rediger@vol.be.ch](mailto:matthias.rediger@vol.be.ch)

### **Wichtiger Hinweis:**

Für eine Fristerstreckung gibt es keine Rechtsgrundlage. Werden ab dem 01. September 2018 nicht angepasste Schweinebuchten in einem Betrieb festgestellt, so wird ein Verwaltungsverfahren mit der Verfügung von Massnahmen durchgeführt. Ein Belegungsverbot für die nicht angepassten Buchten ist dabei nicht ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); SR 455.1

<sup>2</sup> Perforationen = Löcher und Spalten

